

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Im August 2019 veröffentlichte die Finanzverwaltung die einheitliche Kassenschnittstelle für Betriebsprüfungen, mit der alle elektronischen Kassensysteme ab Januar 2020 ausgestattet sein müssen. Auch wenn diese Aufgabe von den Kassenherstellern umgesetzt werden muss, besteht daneben für Sie Handlungsbedarf. In unserem ersten Beitrag informieren wir über die anstehenden Aufgaben für Sie, damit Ihr Kassensystem fit wird für 2020. Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sind nur im Rahmen der Entfernungspauschale mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Betriebsausgabe abzugsfähig. Dass diese Betriebsstätte nicht zwingend der Firmensitz eines Unternehmers ist, erläutert der zweite Beitrag. Im letzten Beitrag geht es um die Unterschiede zwischen gewerblichen Einkünften und freiberuflicher Selbständigkeit.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Der Countdown läuft

Finanzverwaltung veröffentlicht einheitliche Kassenschnittstelle für Betriebsprüfungen

In gut 100 Tagen beginnt das neue Jahr 2020 und damit treten neue Anforderungen an eine ordnungsmäßige Kassenführung in Kraft. Wer aktuell ein elektronisches Kassensystem nutzt, muss bereits heute sicherstellen, dass alle Bargeldbewegungen im System einzeln, vollständig, nicht unberechtigt veränderbar und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten les- und auswertbar sind. Zum 1. Januar 2020 müssen diese Kassenbewegungen zusätzlich durch eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert sein. Zudem wird es ab 1. Januar 2020 eine einheitliche Kassenschnittstelle für Betriebsprüfungen geben. Mitte August 2019 veröffentlichte die Finanzverwaltung die Datenstruktur für diese Schnittstelle.

Damit ist die Finanzverwaltung in der Lage, nicht nur aus dem Lohnprogramm und der Finanzbuchhaltung elektronisch vorliegende Daten im Rahmen von Betriebsprüfungen auszulesen, sondern nunmehr auch aus dem elektronischen Kassensystem. Aktuell hat noch kein Kassensystem in Deutschland diese neue Datenschnittstelle zum einheitlichen Datenexport. Doch die Kassenhersteller arbeiten mit Hochdruck daran, dass bis zum Jahreswechsel Updates vorliegen, die diese Schnittstelle ebenso wie die technische Sicherheitseinrichtung in Ihre Kassensysteme implementieren. Nutzen Sie die verbleibende Zeit, um sich auf die neuen Anforderungen zur Kassenführung einzustellen. Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Kassenhersteller im Internet oder beim zuständigen Vertrieb, ob es für Ihr Kassensystem ein Update geben wird. Alternativ steht die Anschaffung eines neuen Kassensystems auf der Tagesordnung. Kassen, die bauartbedingt nicht mit der TSE aufrüstbar sind, dürfen noch bis Ende 2022 weitergenutzt werden, wenn sie im Zeitraum vom 26. November 2010 bis 31. Dezember 2019 angeschafft wurden und damit mindestens die dauerhafte Erfassung und Speicherung der Einzeldaten gewährleisten.

Tipp: Erkundigen Sie sich, ob Ihr verwendetes Kassensystem die verschärften Anforderungen an die Kassenführung ab 2020 erfüllen kann. Sollte Ihr Kassensystem nicht aufrüstbar sein, so dass Sie die Übergangsregelung bis 2022 in Anspruch nehmen können, lassen Sie sich die fehlende Nachrüstungsmöglichkeit vom Hersteller bestätigen. Nehmen Sie diese Bestätigung und die Rechnung über den Kassenerwerb zu Ihrer Verfahrensdokumentation „Kassenführung“.

Mit den verschärften Anforderungen an eine ordnungsmäßige Kassenführung einher geht auch, dass alle baren Geldbewegungen im Kassensystem erfasst werden müssen. Alle baren Geldbewegungen bedeutet, dass nicht nur die barvereinnahmten Umsätze erfasst werden müssen, sondern auch Privatentnahmen und -einlagen des Unternehmers oder die Entnahme von Bargeld zur Begleichung von diversen Betriebsausgaben, z.B für den Kauf von Briefmarken. Wer an umsatzstarken Tagen aus Sicherheitsgründen noch vor Kassenschluss eine größere Anzahl von Geldscheinen in den Tresor legt, muss auch dies im Kassensystem erfassen. Fallen die Bestellung, Lieferung und Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung zeitlich auseinander, wie z. B. in der Gastronomie, so ist sicherzustellen, dass alle Teilprozesse im System als einheitlicher Vorgang erfasst werden.

Hinweis: Die vollständige Erfassung aller Einzelaufzeichnungen, die dauerhafte Speicherung und die technische Absicherung im elektronischen Kassensystem trifft nicht nur Unternehmen, die ihre Gewinnermittlung mittels Bilanz ermitteln, sondern auch Einnahme-Überschuss-Rechner.

Aufwendungen für Fahrten zur ersten Betriebsstätte eines Unternehmers sind nur begrenzt abziehbar

Unternehmer können – wie Arbeitnehmer - die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte nur in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) als Betriebsausgaben geltend machen. Doch nicht immer ist klar, wo ein Unternehmer seine erste Betriebsstätte hat. Hinzu kommt, dass das Einkommensteuerrecht hierfür eine eigene Definition eingeführt hat. Während die Abgabenordnung (insbesondere für umsatzsteuerliche Zwecke) eine Betriebsstätte als eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage definiert, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, versteht das Einkommensteuerrecht unter einer Betriebsstätte „die von der Wohnung getrennte dauerhafte Tätigkeitsstätte des Steuerpflichtigen, d. h. eine ortsfeste betriebliche Einrichtung [...] des Steuerpflichtigen, des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten, an der oder von der aus die steuerlich relevante Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird“ (BMF-Schreiben vom 23.12.2014). Wichtigster Unterschied zwischen beiden Begriffsbestimmungen zur „Betriebsstätte“ ist, dass im Einkommensteuerrecht eine ortsfeste betriebliche Einrichtung auch dann Betriebsstätte sein kann, wenn der Unternehmer keine auf Eigentum oder Mietrecht beruhende Verfügungsmacht über die ortsfeste Einrichtung besitzt. Damit ist die einkommensteuerliche Betriebsstätte viel weiter gefasst und viele Unternehmer haben nicht nur eine, sondern gleich mehrere Betriebsstätten. Dann muss geklärt werden, wo sich ihre erste Betriebsstätte befindet. Für die Fahrten zwischen der Wohnung und dieser ersten Betriebsstätte darf dann nur die Entfernungspauschale abgezogen werden, für die Fahrten zu den anderen Betriebsstätten dagegen die tatsächlichen Aufwendungen bzw. die Kilometerpauschale (0,30 Euro je gefahrenen Kilometer bei Nutzung eines Pkw).

Anders als beim Arbeitnehmer bestimmt sich die erste Betriebsstätte des Unternehmers allerdings nicht durch ein Zuweisungsrecht, sondern nach den quantitativen Kriterien. Dabei wird ein Ort zu einer dauerhaften Tätigkeitsstätte, wenn die entscheidenden Tätigkeiten an diesem Ort unbefristet, für die gesamte Dauer der unternehmerischen Tätigkeit oder zunächst für mehr als 48 Monate ausgeübt werden. Während bei großen Unternehmen mit vielen Mitarbeitern in der Regel der Ort der Geschäftsleitung als entscheidende (erste) Betriebsstätte bestimmt werden kann, ist dies bei Einzelunternehmern ohne Mitarbeiter vor Ort schwieriger zu bestimmen.

In einem konkreten Fall bestätigte das Finanzgericht Düsseldorf die Auffassung des Finanzamtes, wonach der Unternehmer seine bedeutsamste (erste) Betriebsstätte nicht in den eigenen Räumlichkeiten in A-Stadt hatte, sondern bei seinem einzigen Kunden und Auftraggeber in P-Stadt. Dass der Unternehmer in A-Stadt unter seiner Firmenadresse unbestritten eine weitere Betriebsstätte besaß, war für die Finanzrichter nicht von Bedeutung. Da es bei der Bestimmung der Betriebsstätte nicht auf den qualitativen Schwerpunkt, sondern auf den quantitativen (zeitlichen) Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit ankommt, wurde der Auftragsort in P-Stadt zur ersten Betriebsstätte. Im Ergebnis waren die Fahrten von zu Hause nach P-Stadt und zurück keine Dienstreisen mehr, die mit den tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgabe berücksichtigt werden können. Im Gegenzug wurden die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte in A-Stadt zum vollen Betriebsausgabenabzug zugelassen. Da die Betriebsstätte am Firmensitz in A-Stadt nur von untergeordneter Bedeutung war, betrug allein in 2014 die Gewinnerhöhung ca. 9.300 Euro.

Hinweis: Hat ein Unternehmer mehrere Betriebsstätten, ist die entscheidende erste Betriebsstätte anhand von quantitativen Merkmalen zu bestimmen. Diese bestimmen sich wie beim Arbeitnehmer nach der Zeit vor Ort. Danach ist die erste Betriebsstätte des Unternehmers die Tätigkeitsstätte, an der er typischerweise arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig wird. Nur wenn nach diesen Kriterien keine erste Tätigkeitsstätte ermittelt werden kann, ist aus Vereinfachungsgründen die näher an der Wohnung des Unternehmers gelegene Tätigkeitsstätte maßgebend.

Gewerbliche Einkünfte oder doch Freiberufler?

Gewerbebetrieb oder Freiberufler – das ist nicht nur eine Statusfrage. Die Antwort hat entscheidende steuerliche Konsequenzen. Auch wenn Gewerbetreibende die von ihnen gezahlte Gewerbesteuer auf ihre Einkommensteuerzahlungen angerechnet bekommen, kommt es in vielen Fällen zu einer steuerlichen Mehrbelastung gegenüber freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen. Diese höhere Belastung entsteht in der Regel dann, wenn der Hebesatz zur Gewerbesteuer über 400 Prozent steigt.

Doch wer führt einen Gewerbebetrieb und wer ist Freiberufler? Gewerbliche Einkünfte erzielt, wer eine Tätigkeit selbständig und nachhaltig mit einer gewissen Gewinnerzielungsabsicht am Markt ausübt. Diese Tätigkeit darf dabei keine Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft und keine freiberufliche Tätigkeit sein. Die Abgrenzung zur Land- und Forstwirtschaft mag noch relativ einfach sein. Schwieriger wird es mit der Abgrenzung zu den Freiberuflern. An die Anerkennung einer freiberuflichen Tätigkeit sind hohe Maßstäbe gesetzt. Freiberufliche Tätigkeiten werden auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst und Kultur, der Lehre und Erziehung ausgeübt. Zudem werden Tätigkeiten im Rahmen der namentlich genannten 23 Katalogberufe, wie Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte und Notare freiberuflich ausgeübt. Mit dem Wandel und der Spezialisierung der Berufsbilder können auch den Katalogberufen ähnliche Tätigkeiten als freiberufliche Tätigkeiten anerkannt werden. Hier wird die Abgrenzung noch schwieriger und so müssen sich die Richter des Bundesfinanzhofes immer wieder mit der Frage „Gewerbebetrieb oder freiberufliche Tätigkeit“ auseinandersetzen.

In zwei aktuellen Urteilen beschäftigten sich die obersten Bundesfinanzrichter mit dem Beruf des Rentenberaters. Rentenberater ist eine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung. Der Inhaber einer solchen Berufsbezeichnung darf aufgrund einer besonderen Sachkunde unabhängige Rechtsberatung auf dem Gebiet des Sozialrechts und weiterer Rechtsgebiete anbieten. Ein beruflicher Abschluss als Rechtsanwalt ist dafür nicht notwendig. Zu den Katalogberufen des Einkommensteuergesetzes gehört der Rentenberater jedoch nicht und er ist auch nicht dem Katalogberuf eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters ähnlich. Zur Ähnlichkeit eines Katalogberufs gehört neben einer vergleichbaren Ausbildung auch eine vergleichbare Zulassung und Tätigkeit. Daran fehlte es den Bundesfinanzrichtern. Die beiden klagenden Rentenberaterinnen waren als solche zwar im Rechtsdienstleistungsregister registriert, verfügten aber nicht über eine Zulassung als Rechtsanwältin oder Steuerberaterin. Der Bundesfinanzhof (BFH) gewährte daher nicht die Anerkennung ihrer Tätigkeit als freiberufliche, einem Rechtsanwalt oder Steuerberater ähnliche Beratungsleistung.

Anders beurteilten die Bundesfinanzrichter dagegen die Tätigkeit der „Heileurythmisten“. Bei ihnen erkannte der BFH die Ausbildung und Tätigkeit als vergleichbar mit dem Katalogberuf des Krankengymnasten/Physiotherapeuten an. Die Anerkennung als Freiberufler darf dem Heileurythmisten zumindest dann nicht verwehrt werden, wenn dieser im Berufsverband der Heileurythmisten organisiert ist und er aufgrund eines integrierten Versorgungsauftrags, der zwischen dem Berufsverband der Heileurythmisten und einer gesetzlichen Krankenkasse abgeschlossen wurde, tätig wird.

Doch auch wenn ein sogenannter Katalogberuf ausgeübt wird, kann es sich um einen Gewerbebetrieb handeln. Dies liegt immer dann vor, wenn die freiberufliche Tätigkeit nicht mehr selbst ausgeführt wird. Freiberufler müssen zwar nicht immer nur allein tätig werden. Auch sie dürfen mit fachkundigen Personal arbeiten. Allerdings muss stets eine umfassende Kontrolle des Personals und die finale Freigabe der abrechenbaren Tätigkeiten durch den freiberuflichen Unternehmer gewährleistet sein. Daran mangelte es einer Personengesellschaft mit zwei Prüffingenieuren als Gesellschafter und mehreren angestellten Prüffingenieuren. Rund 80 % der im Streitjahr durchgeführten Hauptuntersuchungen wurden durch die angestellten Ingenieure völlig eigenständig ausgeführt. Damit war die Freiberuflichkeit der beiden Gesellschafter nicht mehr gegeben. Die GbR erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb und war gewerbesteuerpflichtig, wobei ihr ein steuerfreier Gewerbeertrag von 24.500 Euro zusteht. Die fehlende konkrete Mitarbeit des Freiberuflers ist z.B. auch bei Laborärzten zu beobachten.